

LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Das Erfordernis von Aufbaustufen wird für das gesamte Planungsgebiet gemäß § 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009 („Großprojekte“) festgelegt (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009)	
Grenzlinie (zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsgrundlagen) Diese Grenzlinie gilt nur für die Festlegung „Nutzung von Bauten“	
Bezeichnung der Teilgebiete mit unterschiedlichen Bebauungsgrundlagen im Planungsgebiet	A, B, C,
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	450,00 EM x)
Geschoßflächenzahl – GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)
Gemäß § 56 Abs 1 letzter Satz ROG 2009 werden Zuschläge zur höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit der Grundfläche im Ausmaß der zu berücksichtigenden Flächen gewährt für:	BF
a.) Fahrradabstellräume plus Werkstatt in der Erdgeschoßzone innerhalb des Gebäudes	
b.) Loggien	
c.) überbaute bzw. überdachte Räume, die zumindest an einer Seite zum Freien hin geöffnet sind	
Nutzung von Bauten (§ 60 Abs 1 ROG 2009): Anteil Wohnnutzung	NB W 60-80 x)
Als Firsthöhe (FH) sowie als Gesimshöhe (GH) bzw. Traufhöhe (TH) werden festgelegt:	
Höchsthöhen	FH = 8,0 m x) GH = 8,0 m x) TH = 8,0 m x)
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Darüber hinaus gehende deklarative Eintragungen:	
Landesstraße	
x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)	



STADT : SALZBURG Magistrat

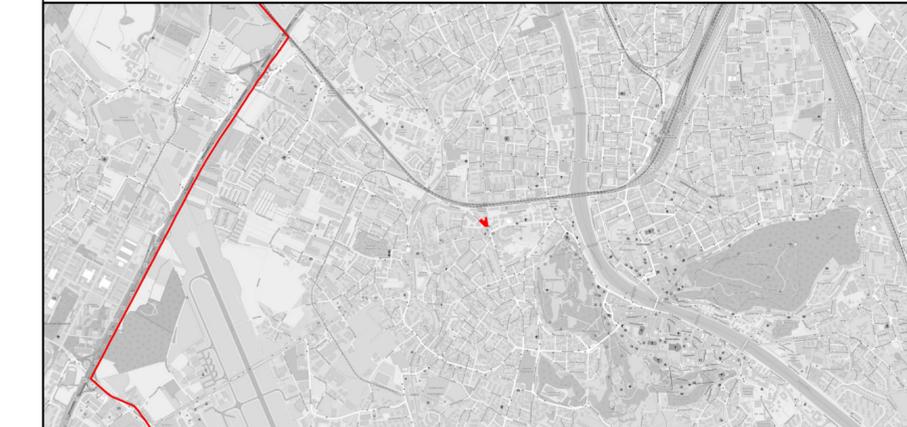
Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE MAXGLAN-LEOPOLDSKRON - 49 / G1

ENTWURF FÜR ÖFFENTLICHE AUFLAGE

KENNNUMMER: 141.03/G01
ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: VOM	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM	

PLANGRUNDLAGE Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation STAND: 06.05.2024

Erstellt am: 06.05.2024 SB.: TK / BB Maßstab 1 : 500
Ord.Nr.: 004 ZAHL: 25915/2024 Abl.Nr.: 000